

A Sachversicherung

- A 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- A 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- A 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Daten und Programme
- A 4 Versicherte Kosten (Kostenschaden)
- A 5 Versicherungswert und Versicherungssumme
- A 6 Umfang der Entschädigung

B BU-Versicherung

- B 1 Gegenstand der Versicherung
- B 2 Ertragsausfallschaden, Mietausfallschaden, Daten und Programme
- B 3 Besondere Vereinbarungen für Rückwirkungsschäden durch Zulieferer, externe Versorger und Zugangsbeschränkungen
- B 4 Haftzeit
- B 5 Versicherungswert, Bewertungszeitraum
- B 6 Buchführungspflicht
- B 7 Umfang der Entschädigung
- B 8 Mehrkosten anstelle von Ertragsausfall bzw. Mietverlust / Nutzungsausfall
- B 9 Mehrkosten für Banken und Sparkassen anstelle von Ertragsausfall bzw. Mietverlust / Nutzungsausfall

C Gemeinsame Bestimmungen für die Sach- und BU-Versicherung

- C 1 Versicherungsort
- C 2 Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung
- C 3 Abgrenzung zur Staatshaftung außerhalb der Terrorismusdeckung
- C 4 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- C 5 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- C 6 Dauer und Ende des Vertrages
- C 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- C 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- C 9 Überversicherung
- C 10 Mehrere Versicherer
- C 11 Versicherung für fremde Rechnung
- C 12 Aufwendungsersatz
- C 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- C 14 Sachverständigenverfahren
- C 15 Übergang von Ersatzansprüchen
- C 16 Jederzeitiges Kündigungsrecht, Kündigung nach dem Versicherungsfall
- C 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- C 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- C 19 Repräsentanten
- C 20 Verjährung
- C 21 Zuständiges Gericht
- C 22 Anzuwendendes Recht
- C 23 Sanktionsklausel

A Sachversicherung

A 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand, Explosion;
 - b) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladung;
 - c) sonstige böswillige Beschädigungen;zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, soweit die genannten Gefahren durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind (Versicherungsfall).
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind nicht versichert Schäden durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - b) Plünderung;
 - c) Verfügung von hoher Hand;
 - d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - e) ein Epidemie- oder Pandemiegeschehen, das heißt jegliche übertragbare Krankheit, die durch eine Substanz oder einen Erreger von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann. (analog IfSG Abschnitt 1, § 2 Begriffsbestimmungen, Nr. 1)
 - f) Kontamination (Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung); Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland waren.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

A 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
 - b) Bauleistungen;
 - c) bewegliche Sachen;
 - d) Bargeld und Urkunden, sofern in der Versicherungssumme als Position erfasst.
 - e) Daten und Programme sind keine SachenNicht gedeckt sind:
 - ea) Daten oder Softwareschäden und jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten- oder Softwareschäden, die Folge eines ansonsten nach der Police gedeckten Sachsubstanzschaden sind, gedeckt.
 - eb) Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.
2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Bauleistungen sind im Bau befindliche Objekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die im Auftrag des Versicherungsnehmers erstellt werden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
4. Daten und Programme
 - a) Schaden am Datenträger
Entschädigung für Daten und Programme gemäß b), c) und d) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
 - b) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

c) Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

d) Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen. Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. Bewegliche Sachen

a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

aa) Eigentümer ist;

ab) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

ac) sie sicherungshalber übereignet hat.

b) Als bewegliche versicherte Sachen gelten auch:

ba) zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge, die keine Entschädigung aus einem anderen Vertrag erhalten, die sich an einem deklarierten Versicherungsort befinden;

bb) Fahrzeuge, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und Satelliten, die sich innerhalb des Versicherungsortes der Produktionsbetriebe, während der Herstellung bis zur Auslieferung, an diesem befinden;

bc) Schienenfahrzeuge und Busse eines Personenverkehrsbetriebes, die sich innerhalb des bekannten Streckennetzes (Betriebsstätten) des Versicherungsnehmers befinden;

bd) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

6. Über Nr. 5.a) ab) und Nr. 5.a) ac) hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

7. Die Versicherung gemäß Nr. 5.a) ab), Nr. 5.a) ac) und Nr. 6 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 6 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

8. Bargeld und Urkunden

Für Finanzdienstleister (Banken, Versicherungen, Kreditinstitute) gelten Bargeld in in- und ausländischer Währung, Münzen und Medaillen, ungemünzte Edelmetalle sowie Wertpapiere, Zinsscheine, Sparbücher und sonstige Urkunden, soweit diese nicht aufgebotsfähig sind (z. B. Zins-, Renten- und Gewinnanteile, Erneuerungsscheine, auf Sicht zahlbare unverzinsliche Schuldverschreibungen und Namenspapiere, Brief- und Wertmarken und sonstige Wertsachen), mitversichert. Für Handelsunternehmen gilt ausschließlich ein Bargeldlimit von 250.000 EUR.

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

Ebenfalls gelten Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Reisescheck-Blanketten, S-Cards und Spar-Cards versichert.

Es gelten bei Mitversicherung der oben genannten versicherten Sachen die individuellen Aufbewahrungsvorschriften und Zeichnungsgrenzen je Behältnis des jeweiligen Sachversicherungsvertrages des führenden Sachversicherers.

Sinngemäß sind die aufgeführten Werte innerhalb von vermieteten Kundenmietfächern mitversichert.

Die Entschädigung je Kundenmietfach ist auf die Höchstentschädigung gemäß des oben genannten Sachversicherungsvertrages begrenzt.

Die oben genannten Höchstentschädigungen dürfen zusammen 50 Prozent der Jahreshöchstentschädigung des Vertrages nicht übersteigen.

9. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

a) Geschäftsunterlagen;

b) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;

c) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Zugmaschinen – sofern nicht in A 3, 5. b) genannt;

d) Kunstwerke (auf Basis einer Taxe);

e) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen,

f) Flugzeuge, Wasserfahrzeuge, Satelliten – sofern nicht in A 3, 5. b) genannt;

10. Nicht versichert sind
- a) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes mit den dort befindlichen Sachen;
 - b) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
 - c) Daten und Programme,
 - ca) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
 - cb) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
11. Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.
- Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

A 4 Versicherte Kosten (Kostenschaden)

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (Entschädigungsgrenzen gemäß C 2) ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten;
 - c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
 - d) Feuerlöschkosten;
 - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen;
 - f) Dekontaminationskosten von Erdreich;
 - g) Beschleunigungskosten;
 - h) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
2. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
3. Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.
5. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
6. Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - a) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - b) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - c) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
7. Kosten für die Dekontamination von Erdreich
 - a) sind Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - aa) Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - ab) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - ac) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - b) Die Aufwendungen gemäß Nr. 7 a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- ba) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - bc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.
 - c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
8. Beschleunigungskosten sind Aufwendungen für Wiederherstellungskosten durch Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge.
9. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 6 ersetzt.
 - e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A 5 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden und Bauleistungen
- a) Der Versicherungswert von Gebäuden und Bauleistungen ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
 - ab) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes.
 - ac) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
 - b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß a) ab) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) ac).
2. Versicherungswert beweglicher Sachen
- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- ab) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes.
 - ac) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadenantritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) ab) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) ac).
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - da) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - db) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - dc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A 6 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - ab) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - ba) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch Preissteigerungen, Dekontaminationskosten von Erdbreich, Beschleunigungskosten und Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

e) Für Ertragsausfallsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- b) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Vorsorgedeckung

Innerhalb des Versicherungsjahres sind 15 Prozent der Sachversicherungssumme als Vorsorgesumme prämienfrei mitversichert für

- a) neu hinzu kommende Risiken durch Erwerb oder Neubau;
- b) Wertsteigerungen durch Anbau-/ Umbaumaßnahmen bereits versicherter Betriebsstätten;
- c) Bestandserhöhungen, gutachterliche Neubewertungen;
- d) Preissteigerungen.

Die gemäß C 2 Nr. 3 vereinbarte Jahreshöchstentschädigung bleibt hiervon unberührt.

5. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme (zuzüglich Vorsorgesumme gemäß A 6 Nr. 4) dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss von a) und b) anzuwenden.

6. Verzicht auf Einwand der Unterversicherung

- a) Die Bestimmungen über Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10 Prozent des Gesamtbetrages der Sachversicherungssummen inklusive Vorsorge nicht übersteigt.
- b) Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 6 a) werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

7. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

8. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

B BU-Versicherung

B 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen nach diesen Bedingungen versicherten Sach- oder Kostenschaden unterbrochen (Versicherungsfall), der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (C 1) eingetreten ist, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden und/oder Mietausfallschaden (B 2), sofern dies besonders vereinbart ist.

Nimmt der Versicherungsnehmer nach diesen Bedingungen eine BU-Versicherung ohne Sachschadenversicherung, so genügt statt des Vorliegens eines versicherten Sach- oder Kostenschadens, dass der eingetretene Sach- oder Kostenschaden nach diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer versicherbar gewesen wäre.

B 2 Ertragsausfallschaden, Mietausfallschaden, Daten und Programme

1. Ertragsausfallschaden, Mietausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse oder der gehandelten Waren oder der Gewinn aus Dienstleistungen.

- b) Der Mietausfallschaden besteht aus

ba) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

bb) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

bc) etwaig fortlaufende Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

- c) Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- d) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Entstehen infolge eines Versicherungsfalles wirtschaftliche Vorteile in mitversicherten Betriebstätten oder bei anderen in diesem Vertrag benannten Unternehmen, so sind sie bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
- e) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären. Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen oder Provisionen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.
- f) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

2. Daten und Programme

Ertrags- und/oder Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertrags- und/oder Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertrags- und/oder Mietausfallschaden vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

4. Der Versicherer leistet darüber hinaus keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;

- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen (z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte); ausgenommen Gewinne aus Leistungen für Dritte (z. B. durch Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen), soweit sie nachweislich bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

B 3 Besondere Vereinbarungen für Rückwirkungsschäden durch Zulieferer/direkte Abnehmer, externe Versorger und Zugangsbeschränkungen

1. Rückwirkungsschäden Limit 1 Prozent der Ertragsausfallsumme, maximal 10.000.000 EUR, durch Zulieferer (1., 2. und 3. Zuliefererebene) und direkte Abnehmer
 - a) Ein Ertragsausfallschaden im Sinne von B 1 liegt auch vor, wenn sich ein Terrorsachschaden abweichend von C 1 auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle ist eines mit dem Versicherungsnehmer durch
 - aa) Zulieferung (1. Zuliefererebene) in direkter bzw. indirekter (2. und 3. Zuliefererebene) Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens;
 - ab) direkte Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens.
Dies gilt nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nur bis zu diesem Limit ersetzt.
2. Rückwirkungsschäden Limit 1 Prozent der Ertragsausfallsumme, maximal 10.000.000 EUR, durch Ausfall externer Versorger
 - a) Ein Ertragsausfallschaden im Sinne von B 1 liegt auch vor, wenn ein Terrorsachschaden an einem externen, privaten oder öffentlichen Versorgungsunternehmen zu einem Ausfall und Ertragsausfallschaden bei dem Versicherungsnehmer führt. Dies gilt nur für Betriebsstätten und Grundstücke von Versorgungsunternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Die externen Versorgungsleistungen sind beschränkt auf
 - Elektrizität
 - Gas
 - Dampf und Wasser
 - Telekommunikation
 - Kältetechnik
 - c) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nur bis zu diesem Limit ersetzt.
3. Ertragsausfallschäden Limit 1 Prozent der Ertragsausfallsumme, maximal 10.000.000 EUR, durch Zugangsbeschränkungen
 - a) Ein Ertragsausfallschaden im Sinne von B 1 liegt auch vor, wenn in unmittelbarer Folge eines Terrorsachschadens die behördliche oder militärische Anordnung einer Zugangsbeschränkung zu dem(n) Standort(en) des Versicherungsnehmers zu einem Ertragsausfallschaden des Versicherungsnehmers führt.
 - b) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, werden nur bis zu diesem Limit ersetzt.

4. Vereinbarte Limite

Die in diesen besonderen Vereinbarungen genannten Limite sind als Jahresaggregate und Sublimate im Rahmen der vertraglich vereinbarten Jahreshöchstentschädigung zu verstehen und erhöhen diese nicht.

Alle Sublimate wie auch die generelle Jahreshöchstentschädigung kommen in ihrer genannten Höhe nach dem vereinbarten Selbstbehalt zum Tragen.

B 4 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertrags- und/oder Mietausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

B 5 Versicherungswert, Bewertungszeitraum

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Beträgt die Haftzeit mehr als 24 Monate, längstens jedoch 36 Monate, beträgt der Bewertungszeitraum 36 Monate. Beträgt die Haftzeit mehr als 36 Monate, längstens jedoch 48 Monate, beträgt der Bewertungszeitraum 48 Monate. Beträgt die Haftzeit mehr als 48 Monate, längstens jedoch 60 Monate, beträgt der Bewertungszeitraum 60 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertrags- und/oder Mietausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

B 6 Buchführungspflicht

1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheit

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in C 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

B 7 Umfang der Entschädigung

1. Ersetzt werden der Ertrags- und/oder Mietausfallschaden gemäß B 2 und die im Hinblick auf den Ertragsausfallschaden versicherten Aufwendungen.

Ersetzt wird der Mietausfall bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens bis zum Ende der Haftzeit.

2. Vorsorgedeckung

a) Zur Versicherungssumme gemäß Haftzeit sind zusätzlich 15 Prozent als Vorsorgesumme prämienfrei mitversichert.

b) Die gemäß C 2 Nr. 3 vereinbarte Jahreshöchstentschädigung bleibt hiervon unberührt.

3. Ist bei Eintritt des Sachschadens die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme (zuzüglich Vorsorgesumme gemäß B 7 Nr. 2) dividiert durch den Versicherungswert.

B 8 Mehrkosten anstelle von Ertragsausfall bzw. Mietverlust / Nutzungsausfall

1. Sofern vereinbart, gelten anstelle von Ertragsausfall (B 2 bis B 7) Mehrkosten versichert. Mehrkosten sind die nachfolgenden Kosten nach Nr. 2.

2. Versicherte Mehrkosten; Versicherungswert; Bewertungszeitraum

a) Versichert sind zeitabhängige (b) und zeitunabhängige (c) Mehrkosten.

b) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit entstehen, für

ba) Fremdstrom-Arbeitspreis;

bb) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;

bc) Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;

bd) gemietete Maschinen oder maschinelle Einrichtungen;

be) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungen);

bf) Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;

bg) die Information des Kundenstammes.

c) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit nicht fortlaufend entstehen, für

ca) Fremdstrom-Leistungspreis;

cb) vorläufige Instandsetzung;

cc) Umrüstung;

cd) einmalige Umprogrammierung.

d) Versicherungswert sind die jeweils versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes infolge eines Sachschadens ausgefallen wäre.

e) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten vereinbart ist, längstens jedoch 24 Monate, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Beträgt die Haftzeit mehr als 24 Monate, längstens jedoch 36 Monate, beträgt der Bewertungszeitraum 36 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten nicht mehr entstehen, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3. Umfang der Entschädigung

Die Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge des Sachschadens eingetreten wäre.

B 9 Mehrkosten für Banken und Sparkassen anstelle von Ertragsausfall bzw. Mietverlust / Nutzungsausfall

1. Sofern vereinbart, gelten anstelle von Ertragsausfall (B 2 bis B 8) Mehrkosten für Banken und Sparkassen versichert. Diese Mehrkosten sind Kosten, die im Bankbetrieb normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden von der Bank zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

2. Versichert sind folgende Mehrkosten:
 - a) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume und Anlagen oder Einrichtungen;
 - b) Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen;
 - c) zur Erhaltung des Kundenstammes erforderliche Maßnahmen werden bis zu 25 Prozent der Versicherungssumme für Mehrkosten ersetzt;
 - d) vorübergehende Installation von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;
 - e) Inanspruchnahme von zusätzlichen Transporten und Beförderung des Personals.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten beruhen auf
 - a) außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
 - b) dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - c) Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen;
 - d) entgangenem Gewinn;
 - e) Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen, die nach den „Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE)“ und den entsprechenden Klauseln versichert werden können;
 - f) Mehrkosten wegen Schäden an eigenen Gebäuden, die nach den „Allgemeine Bedingungen für die Mietverlust-Versicherung (ABM)“ und den entsprechenden Klauseln versichert werden können.
4. Der Versicherer haftet für Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit seit Eintritt des Sachschadens entstehen, jedoch höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

C Gemeinsame Bestimmungen für die Sach- und BU-Versicherung

C 1 Versicherungsort

1. Versicherungsorte sind die im Versicherungsschein oder in der Anlage Risikoorde genannten Grundstücke und Betriebsstätten des Versicherungsnehmers oder der im Versicherungsvertrag mitversicherten Unternehmen innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem seewärts des Küstenmeeres bis zur äußeren Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß Artikel 55 ff. des Seerechtsübereinkommens der vereinten Nationen aus dem Jahr 1982.
2. Für Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes – aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (örtlicher Geltungsbereich) - befinden, besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass
 - a) der Sachschaden an Sachen entsteht, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen gehören (Eigentum);
 - b) die von dem Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die für deren Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen sind. Anderweitige Terrordeckungen gehen voran. Das Bewegungsrisiko gilt ausgeschlossen. Unberührt bleibt auch C 8.
3. Versicherungsschutz für den Ertrags- und/oder Mietausfallschaden besteht nur, sofern sich der Sachschaden und der Ertrags- und/oder Mietausfallschaden innerhalb der Versicherungsorte (Nr. 1 und 2) ereignet haben.

C 2 Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung

1. Die Entschädigung für Kostenschäden (A 4) ist auf 10 Prozent der jeweiligen Sachversicherungssumme begrenzt, höchstens jedoch auf 10 Prozent der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Die Entschädigung für den Ertragsausfallschaden ist, soweit der Schaden allein auf einem Kostenschaden beruht, auf 10 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme der BU-Versicherung begrenzt.
2. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50.000 EUR gekürzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A 6 Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden
3. Der Versicherer leistet Entschädigung maximal bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
4. Versicherte Schäden innerhalb des Versicherungszeitraums durch einen oder mehrere Terrorakte gemäß A 1 gelten als ein Versicherungsfall im Sinne der ATB, wenn sie sich innerhalb von 24 Stunden an einem oder mehreren Versicherungsorten ereignen.

C 3 Abgrenzung zur Staatshaftung außerhalb der Terrorismusdeckung

1. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

C 4 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

C 5 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

C 6 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

C 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

C 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - ab) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - ab) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - ac) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - ad) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ae) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - af) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - ag) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und sind die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ah) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ai) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - aj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

C 9 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

C 10 Mehrere Versicherer

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen Terrorakte, ist er verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei dem selben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
4. Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

C 11 Versicherung für fremde Rechnung

1. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

C 12 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sind auch erfolglose Aufwendungen versichert, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die Aufwendungen auf Weisungen des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.
 - f) Nicht versichert sind Aufwendungen
 - fa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
 - fb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - fc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - fd) zur Beseitigung des Sachschadens, soweit der Versicherungsnehmer lediglich den Ertragsausfall nach B 1 Abs. 2 versichert hat;
 - fe) gemäß § 90 VVG.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 EUR, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

C 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
2. In der Sachversicherung kann der Versicherungsnehmer einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer geleisteten Neuwert- oder Zeitwertanteils bzw. des über den gemeinen Wert hinausgehenden Teiles der Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 4 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. In der BU-Versicherung kann der Versicherungsnehmer verlangen, wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
4. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist in der Sachversicherung – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
 - b) Die Entschädigung ist in der BU-Versicherung ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.
 - c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
5. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 2 sowie Nr. 4 a) und Nr. 4 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
6. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

C 14 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Die Feststellungen der Sachverständigen zum Sachschaden müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
5. Die Feststellungen der Sachverständigen zum Ertragsausfallschaden müssen enthalten:
- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
6. Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen bei den Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
7. Der Versicherer ersetzt bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 EUR die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

C 15 Übergang von Ersatzansprüchen

- 1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Ein tritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

C 16 Jederzeitiges Kündigungsrecht, Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 1. Versicherungsnehmer und Versicherer können jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
- 2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 3. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

C 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

C 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die EXTREMUS Versicherungs-AG gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

C 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

C 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

C 21 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, hat der Versicherungsnehmer seine Ansprüche bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend zu machen. Befindet sich der Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers außerhalb des Geltungsbereiches des VVG oder sind diese zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist entweder das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig oder das Gericht, in dessen Bezirk sich das versicherte Risiko befindet.

C 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

C 23 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzaktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

EXTREMUS Versicherungs-AG
Hohenzollernring 85-87
50672 Köln
HRB 48032
Telefon: 0221 - 3 48 05 99-0
Telefax: 0221 - 3 48 05 99-260
E-Mail: info@extremus.de
Internet: www.extremus.de